

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/262**

A01



An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
- per E-Mail -

**Stellungnahme zum
Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-
Westfalen - Entfesselungspaket I -
Artikel 10 und 11**

Düsseldorf, 02.01.2018
Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
Fürstenwall 132, 40217 Düsseldorf
Telefon: 0211 38412 – 44
Telefax: 0211 38412 – 66
Kontakt: nordrhein-westfalen@vdk.de

Der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. (VdK NRW) möchte sich zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf bedanken. Wir möchten an dieser Stelle aber explizit darauf verweisen, dass der VdK NRW kein Träger von Pflegeeinrichtungen ist, sondern in diesem Kontext einzig die Interessen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie von Menschen mit Behinderung vertritt. Daher können wir die Wirkungsmechanismen zu Fragen der Finanzierung und Förderung der Wirtschaftlichkeit der Angebote, die die Änderungen der Artikel 10 und 11 des Entfesselungspaketes I nach sich ziehen, aus unserer Perspektive nicht umfassend bewerten. Daher werden wir zu Artikel 11 keine Stellung beziehen. Wie der zuständige Fachminister und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) halten wir aber auch ein Aussetzen des derzeitigen Verfahrens für nicht zielführend, sondern begrüßen die Änderungen und Klarstellungen im APG und der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG-DVO) in weiten Teilen.

Die Änderung in § 2 Abs. 1 Satz 4 im APG möchten wir an dieser Stelle nicht unkommentiert stehen lassen. "Anstatt alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen", wie es bisher im Gesetz stand - sind jetzt "alle Wohn- und Pflegeangebote gleichberechtigt einzubeziehen".

Es besteht keine Frage, dass wir in NRW gute Pflegeeinrichtungen haben und auch weiterhin brauchen, denn nicht jeder Mensch kann und will auch zu Hause gepflegt werden. Jedoch ist es inzwischen unbestritten und auch wissenschaftlich bestätigt, dass der größte Teil der älteren und auch pflegebedürftigen Menschen zu Hause alt werden und auch gepflegt werden möchte. Dem folgt auch der allgemeine Grundsatz "ambulant vor stationär". Dabei hat die Stärkung der häuslichen Pflegeinfrastruktur eine für die Menschen besonders wichtige Rolle. In diesem Kontext muss z.B. die Pflegeberatung für Betroffene und deren Angehörige dringend verbessert und mehr barrierefreier Wohnraum gefördert werden. Aufgrund von Strukturdefiziten in der häuslichen Pflege darf niemand zur Inanspruchnahme von stationärer Pflege gezwungen werden.

Die geänderte o.g. Formulierung geht aus unserer Sicht an diesem Grundsatz vorbei, denn der Wunsch der pflegebedürftigen Menschen ist vorrangig die häusliche und nicht gleichwertig die stationäre Pflege. Wir hoffen, dass dadurch kein Paradigmenwechsel weg von den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen eingeleitet wird und schlagen vor, die bisherige Formulierung beizubehalten.

Als Interessenverband von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und von Menschen mit Behinderungen möchten wir explizit darauf hinweisen, dass insbesondere auch Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen eines besonderen Schutzes bedürfen. Dazu zählen neben einer menschenwürdigen Pflege auch Transparenz bei der Berechnung von Heimkosten, insbesondere auch der Investitionskosten, sowie der Schutz vor zu hohen und zum Teil ungerechtfertigten Kosten. Daher stehen wir als Betroffenenorganisation uneingeschränkt hinter dem "Tatsächlichkeitsprinzip" beim Verfahren zur Berechnung der Investitionskosten, das durch die Neuregelungen des im Jahr 2014 im Landtag einstimmig beschlossenen Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG) wirksam geworden ist. Damit entsprechen die Regelungen in NRW inzwischen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2011 und dienen somit dem Schutz von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen in der stationären Pflege, denn es dürfen nur noch die tatsächlich bereits angefallenen Kosten herangezogen werden.

Betroffene haben bei Fragen zur Übernahme von Investitionskosten lediglich eine schwache Rechtsstellung und in der Praxis nur wenig Einflussnahmemöglichkeiten. In jedem Fall haben sie aber das Recht, nach der Berechtigung von Grund und Höhe der geforderten Investitionskosten zu fragen. In diesem Kontext variieren der Grund und die Höhe stark nach Regionen und einzelnen Pflegeeinrichtungen. Kontrolle und Mitwirkung bei den Investitionskosten werden den Betroffenen nur begrenzt oder gar nicht eingeräumt. Auch Heimbeiräte haben hier in der Mehrzahl nicht die nötige Expertise.

Eine valide Entwicklung der Investitionskosten vorherzusagen, ist bei der derzeitigen Lage nicht möglich. Experten gehen aber von einer leichten durchschnittlichen Absenkung der Investitionskosten durch die Übergangsregelungen aus. Das hängt aber stark von dem individuellen Fall ab. So kann eine verbesserte Auslastung der Einrichtung, z.B. von 90 Prozent auf 98 Prozent, zu prozentualen Absenkungen der Investitionskosten führen und somit zu geringen Entlastungen für Pflegebedürftige. Eine veränderte Zinslage kann sowohl prozentuale Absenkungen als auch prozentuale Erhöhungen nach sich ziehen und Pflegebedürftige belasten oder entlasten. Des Weiteren können nach einer Modernisierung oder veränderten Preisindizes der betreffenden Einrichtung die Investitionskosten etwas höher ausfallen und die betroffenen Menschen stärker zur Kasse gebeten werden. Insbesondere Selbstzahler der Pflegeheimkosten können hierdurch an ihre Belastungsgrenze kommen. Da wir in NRW bei den gesamten Heimkosten mit 2.163 Euro im Monat schon an der Spitze stehen, denn im Bundesdurchschnitt sind es rund 1.700 Euro, muss der Gesetzgeber hier die pflegebedürftigen Menschen dringend vor weiteren Belastungen schützen. Das gilt insbesondere für Menschen mit niedrigem sozialem Status, denn Pflege führt vielfach zu Pflegearmut der Pflegebedürftigen, aber auch der pflegenden Angehörigen - insbesondere von Frauen. Sind kleine Vermögen aufgebraucht oder reicht die Rente nicht für die Pflege, muss der Staat einspringen, sei es bei der Pflege zu Hause durch Angehörige oder der Unterbringung in der vollstationären Einrichtung. So werden immer mehr Menschen vom Pflegefall zum Sozialfall. Die Zahl derjenigen, die Hilfe zur Pflege beantragen müssen, weil die Pflegekosten die Renten übersteigen, wächst seit Jahren. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts erhielten 2013 in Deutschland insgesamt rund 444 000 Personen Hilfe zur Pflege. Dies war der höchste Wert seit 1995, als 574 000 Pflegebedürftige diese Sozialleistung in Anspruch nahmen. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Leistungsbezieher aber wieder kontinuierlich gewachsen: Zwischen 2010 und 2013 nahm sie um acht Prozent zu. Daher ist es für die betroffenen Menschen entscheidend, dass ihnen nur das in Rechnung gestellt werden kann, was die zuständigen Behörden geprüft und für gesetzlich zulässig befunden haben - so wie es in NRW inzwischen der Fall ist.

Die Regelung des § 10 APG bezüglich eines beizubringenden Wertgutachtens bei Verlust oder Fehlens entsprechender Belege der Träger/in zur Ermittlung der ursprünglichen Aufwendungen darf auf keinen Fall auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden.

Mittels § 10 Abs. 11 (neu) APG sollen die Landschaftsverbände die Aufgabe der Erhebung der anererkennungsfähigen Aufwendungen zukünftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Der VdK NRW begrüßt es, dass dem zuständigen Ministerium (MAGS) dadurch ein allgemeines und besonderes Weisungsrecht eingeräumt wird, damit die Sicherstellung einer landeseinheitlichen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung garantiert werden kann. Durch landeseinheitliche Verfahren können unterschiedlich hohe Belastungen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen abgewendet und damit kann eine landeseinheitliche Gesetzesanwendung sichergestellt werden.

Der redaktionell geänderte Verweis auf § 43 Abs. 1 SGB XI im § 14 Abs. 1 Satz 1 APG schließt jetzt Personen mit Pflegegrad 1 von dem Bezug von Pflegewohngeld in NRW generell aus. Auch wenn es in der Praxis eher weniger Fälle geben wird, wo eine Heimnotwendigkeit unterhalb von Pflegegrad 2 existiert, sollte man diesen Personenkreis nicht benachteiligen und regelhaft ausschließen. Vor dem PSG II gab es einen Rechtsanspruch nach § 43 Abs. 1 SGB XI auf vollstationäre Pflege für alle Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI unabhängig von der Pflegestufe. Durch das PSG II wurden Pflegebedürftige unterhalb von Pflegegrad 2 explizit von vollstationären Leistungsansprüchen abgeschnitten, was durch das PSG III inzwischen auch für das SGB XII gilt. Trotzdem sind Pflegebedürftige unterhalb des Pflegegrades 2 pflegebedürftig und können einer Heimnotwendigkeit unterliegen. Diesen Menschen darf man den Anspruch auf Pflegewohngeld aus unserer Sicht nicht generell qua Gesetz verwehren.

Die Regelung in § 14 Abs. 6 Satz 2 ist aus unserer Sicht uneingeschränkt zu unterstützen. Bei den Änderungen der APG-DVO möchten wir darauf hinweisen, dass im Rahmen von § 12 Abs. 6 Satz 2 unbedingt noch weiterer Klärungsbedarf besteht. Die Formulierung „die Aufwendungen müssen tatsächlich für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung eingesetzt werden“ darf auf keinen Fall gestrichen werden. Auch in diesem Kontext dürfen zukünftige Pflegebedürftige nicht belastet werden.

-